

Antrag

der Abgeordneten Christoph Matschie, Ernst Bahr, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Marion Caspers-Merk, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Iris Follak, Katrin Fuchs (Verl), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Ingrid Holzhüter, Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Konrad Kunick, Christine Kurzhals, Werner Labsch, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Winfrid Mante, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Christian Müller (Zittau), Kurt Neumann (Berlin), Gerhard Neumann (Gotha), Albrecht Papenroth, Georg Pfannenstein, Renate Rennebach, Dr. Edelbert Richter, Siegfried Scheffler, Horst Schild, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Matthias Schubert, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Siegfried Vergin, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Wismut-Sanierungsprojekten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Sanierungsvorhaben der Wismut durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 Abs. 1 in den enumerierten Katalog der Anlage zu § 3 UVPG aufzunehmen. Dabei soll sichergestellt werden, daß bereits erteilte Genehmigungen Bestand haben, der Abfluß bereitgestellter Finanzmittel nicht behindert und Arbeitsplätze in der Wismut GmbH nicht gefährdet werden.

Bonn, den 13. Oktober 1995

**Christoph Matschie,
Ernst Bahr,
Wolfgang Behrendt,
Friedhelm Julius Beucher,
Dr. Ulrich Böhme (Unna),
Tilo Braune,
Dr. Eberhard Brecht,
Marion Caspers-Merk,
Christel Deichmann,
Dr. Marliese Dobberthien,
Peter Enders,
Iris Follak,
Katrin Fuchs (Verl),
Iris Gleicke,
Hans-Joachim Hacker,
Manfred Hampel,
Christel Hanewinkel,
Dr. Liesel Hartenstein,
Stephan Hilsberg,
Jelena Hoffmann (Chemnitz),
Ingrid Holzhüter,
Wolfgang Ilte,
Renate Jäger,
Sabine Kaspereit,
Susanne Kastner,
Siegrun Klemmer,
Dr. Hans-Hinrich Knaape,
Thomas Krüger,
Horst Kubatschka,
Dr. Uwe Küster,
Konrad Kunick,
Christine Kurzhals,
Werner Labsch,
Klaus Lennartz,
Dr. Christine Lucyga,**

**Winfried Mante,
Markus Meckel,
Ulrike Mehl,
Herbert Meißner,
Michael Müller (Düsseldorf),
Jutta Müller (Völklingen),
Christian Müller (Zittau),
Kurt Neumann (Berlin),
Gerhard Neumann (Gotha),
Albrecht Papenroth,
Georg Pfannenstein,
Renate Rennebach,
Dr. Edelbert Richter,
Siegfried Scheffler,
Horst Schild,
Dr. Emil Schnell,
Gisela Schröter,
Dr. Matthias Schubert,
Dietmar Schütz (Oldenburg),
Richard Schuhmann (Delitzsch),
Brigitte Schulte (Hameln),
Ilse Schumann,
Dr. Angelica Schwall-Düren,
Rolf Schwanitz,
Wieland Sorge,
Jörg-Otto Spiller,
Dr. Peter Struck,
Dr. Bodo Teichmann,
Dr. Gerald Thalheim,
Wolfgang Thierse,
Siegfried Vergin,
Reinhard Weis (Stendal),
Gunter Weißgerber,
Rudolf Scharping und Fraktion**

Begründung

Die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung der Altlasten in den dicht besiedelten Uranerzbergbaugebieten Sachsens und Thüringens werden der Komplexität der Sanierungsaufgabe nicht gerecht. Zu den Rechtsgrundlagen für die Sanierungsarbeiten gehören gegenwärtig neben dem Wismutgesetz, dem Bundesberggesetz, dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltschutzgesetz auch die laut Einigungsvertrag geltende „Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlen-

schutz“ (VOAS) vom Oktober 1984 sowie die „Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien“ vom November 1980.

Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung sind weitgehend auf die Genehmigung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen ausgerichtet. Sie beinhalten keine Regelungen zu Aufgaben der Langzeitsanierung im Uranerzbergbau. Die noch geltenden Bestimmungen des Strahlenschutzrechts der DDR werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht im erforderlichen Umfang gerecht. Den unzulänglichen Fachgesetzen entsprechen Genehmigungsverfahren, die den Erfordernissen der Uranbergbausanierung ebenfalls nicht adäquat sind.

Die Genehmigung der Sanierungsvorhaben erfolgt jetzt vornehmlich nach dem Bergrecht. Dieses hält aber nur unzureichende Verfahrensgrundlagen bereit, um zu einer klaren Abschätzung der Auswirkungen von Vorhaben auf Mensch und Umwelt zu gelangen. Außerdem können Betroffene unter der jetzigen Rechtslage nicht in ausreichendem Maße Rechtsschutz gegen Maßnahmen in Anspruch nehmen, von denen sie eine Gefährdung ihrer Gesundheit befürchten.

Die Komplexität der Sanierungsaufgaben im Wismut-Bereich ergibt sich aus der Strahlungsintensität und der Langlebigkeit der radioaktiven Abfälle und deren gewaltiger Menge. Von der Ermittlung und Bewertung der Umweltfolgen der Sanierungsprojekte hängt im wesentlichen ab, welche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft von Langzeitsanierungen erwartet werden können. Nur so lassen sich Entscheidungen treffen, die die natürlichen, elementaren Lebensgrundlagen der Bewohner und die von ihnen gestaltete und bebaute Umwelt für viele Generationen bewahren. Wie ganz allgemein im Altlastenbereich, fehlen Rechtsgrundlagen auch für Sanierungsmaßnahmen im Uranerzbergbau, deren Zwecksetzung über bloße Gefahrenabwehr hinausgeht. Ziel der Altlastensanierung muß eine insgesamt positive Umweltbilanz sein. Um einen Zielkonflikt zwischen der durch Sanierung angestrebten Entlastungswirkung und den mit den Sanierungsmaßnahmen verbundenen Umweltbeeinträchtigungen zu vermindern, müssen Sanierungskonzepte und die damit verbundenen Genehmigungsverfahren einem integrierten Ansatz folgen.

Gefordert ist ein staatlich geordnetes Verfahren, das die sorgfältige und objektive Ermittlung und Bewertung der Umweltfolgen der Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, das der Öffentlichkeit, ebenso wie den Behörden, deren Kompetenzbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Beteiligung gibt, und das im Dienste der Entscheidungsvorbereitung steht.

Als geeignetes Instrument in umweltrelevanten Verfahren hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung erwiesen.

Der integrative Prüfansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht es, Sanierungsaktivitäten, ehe sie realisiert werden,

sorgfältig auf ihre Folgen für Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora, Klima und sonstige Elemente und Bereiche der Umwelt und den Menschen zu untersuchen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 UVPG eine effektive Verwirklichung des Vorsorgeprinzips durch das Gebot der frühzeitigen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen von Vorhaben, einschließlich der Wechselwirkungen. Ein solcher Ansatz wird der Komplexität der Sanierungsvorhaben am ehesten gerecht. Außerdem ermöglicht die UVP eine weitgehende öffentliche Kontrolle der zu treffenden Entscheidungen und ergänzt die gegenwärtige Verfahrensweise, nach der sich die sanierungsbegleitende Kontrolle zum großen Teil auf die Selbstkontrolle des Sanierers, dessen Selbstverpflichtungen und eine gegenüber den Behörden zu erfüllende Dokumentationspflicht stützt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren vor. Für die Sanierung kommen diese nicht zum Zuge, weil Planfeststellungsverfahren nur bei Beginn und nicht bei der Einstellung bergbaulicher Tätigkeiten durchgeführt werden können. Dementsprechend sind die im Gesamt-sanierungskonzept vorgestellten Maßnahmen keiner UVP unterworfen. Allerdings hat die Komplexität der Sanierung eine – rechtlich aber nicht fundierte – Genehmigungspraxis erzwungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahekommt, diese jedoch nicht ersetzen kann. Die Art der Antragsunterlagen ist der Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbar. Zur Koordinierung parallel ablaufender Zulassungs- und Genehmigungsverfahren werden bei komplexen Vorhaben im Vorfeld der Antragstellung „Antragskonferenzen“ durchgeführt, an denen sämtliche vom Vorhaben berührten Behörden teilnehmen. Diese sind Scoopingterminen im Rahmen der UVP ähnlich. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Genehmigungspraxis, die an der Lösung weltweit einmaliger Sanierungsaufgaben gewachsen ist, in geltendes Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung (BR-Drucksache 904/94) ist der Auffassung, daß mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere durch die Regelungen der UVP-Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und zur Koordinierung paralleler Zulassungsverfahren durch die federführende Behörde, eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erreicht wird. Nennenswerte Mehrkosten entstehen dabei nicht. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung zur frühzeitigen Vermeidung von Umweltschäden beiträgt, werden volkswirtschaftliche Kosten erspart.

Bestätigen sich diese Annahmen der Bundesregierung in der Praxis, dann ist die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Sanierungsvorhaben der Wismut auch aus ökonomischen Gründen geboten. Neben der Einsparung von Kosten durch Vermeidung von Umweltschäden führen beschleunigte Genehmigungsverfahren zum schnellen Abfluß bereitgestellter Finanzmittel und sichern Arbeitsplätze.

Nach dem UVPG sind Veränderungen des Anwendungsbereiches möglich. Welche Vorhaben im einzelnen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit dem enumerativen Katalog in der Anlage zu § 3 UVPG. Dieser kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 UVPG erweitert oder eingengt werden.

Ansprüche auf Tätigwerden des Gesetzgebers leiten sich aus Artikel 20a GG (Umweltschutz) und den Vorschriften über Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten ab. Grundrechtliche Abwehransprüche gegen Belastungen der Umwelt ergeben sich insbesondere auch aus Artikel 14 GG (Eigentum) und Artikel 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit). Im Falle der Wismut-Sanierung erstrecken sich objektive grundrechtliche Schutzpflichten des Gesetzgebers besonders auch auf Maßnahmen vorsorgender und planender Gestaltung, auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und auf die Gewährung der Teilhabe Betroffener an staatlichen Entscheidungsprozessen. Dazu hat der Staat strenge materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen für Sanierungsvorhaben der Wismut zu normieren und die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen zu schaffen.

Die Bewertung der Sanierungsmaßnahmen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung setzt Maßstäbe voraus, die nach § 12 UVPG auf Vorgaben anderer, im Falle der Wismut-Sanierung unzureichender, Gesetze zurückgehen und damit außerhalb des UVPG liegen. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen den Sachverhalten im Uranerzbergbau angepaßt werden. Hier bleibt der Gesetzgeber aufgefordert, durch Novellierung der entsprechenden Gesetze neue Normen zu setzen.

x